

06.10.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2652 vom 4. September 2014
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 16/6726

Wieviel Zeitguthaben der Angehörigen des nichtrichterlichen Dienstes wurde bei nordrhein-westfälischen Gerichten und Staatsanwaltschaften im August 2014 gekappt?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 2652 mit Schreiben vom 2. Oktober 2014 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Dienstvereinbarungen zur flexiblen Arbeitszeit gemäß § 14 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung – AZVO –) und der entsprechenden tariflichen Regelung werden zwischen den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen und den örtlichen Personalvertretungen geschlossen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Dienstvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit muss sich dabei innerhalb der gesetzlichen und tariflichen Regelungen bewegen. § 14 Abs. 5 Satz 2 AZVO bestimmt, dass Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitguthaben) an mindestens einem und bis zu zwölf Stichtagen im Jahr ein festgelegtes Stundenkonto, das sich in einem Rahmen von nicht mehr als 120 Stunden Zeitguthaben bewegen kann – sogenannte Kappungsgrenze –, nicht übersteigen dürfen; darüber hinausgehende Zeitguthaben verfallen (§ 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO).

Da die Vorschrift bei der Ausgestaltung der Dienstvereinbarungen über die Regelung der Arbeitszeit einen großen Gestaltungsspielraum eröffnet, unterscheiden sich sowohl die Abrechnungszeiträume als auch die Höhe der Kappungsgrenze in den einzelnen Dienstvereinbarungen deutlich. So gibt es in Dienstvereinbarungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften vereinzelt jährliche Abrechnungszeiträume; überwiegend erfolgt jedoch eine monatliche oder quartalsweise Abrechnung. Die Kappungsgrenze variiert in den Dienstvereinbarungen zwischen 15 und 120 Stunden. Dies hat zur Folge, dass sich auch die Höhe der von den Beschäftigten erwirtschafteten Zeitguthaben an den vereinbarten Stichtagen zum Teil deutlich unterscheiden.

Datum des Originals: 02.10.2014/Ausgegeben: 09.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ferner sieht § 14 Abs. 7 Satz 7 AZVO vor, dass die personenbezogenen Daten eines Abrechnungszeitraums spätestens nach sechs Monaten zu löschen sind. In einzelnen Dienstvereinbarungen ist jedoch geregelt, dass diese Daten bereits früher gelöscht werden müssen. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen (einheitlichen) zeitlichen Rahmen, in dem die personenbezogenen Daten vorgehalten werden und damit abgerufen werden könnten (vgl. Drs. 16/6042).

1. *Wieviel Zeitguthaben ist im August 2014 im Geltungsbereich der Dienstvereinbarungen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfallen (bitte differenziert nach den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften)?*

Bei der Beantwortung der Frage wurden mit Blick auf die Formulierung "im August 2014 [.....] verfallen" die verfallenen Zeitguthaben jener Gerichte und Staatsanwaltschaften berücksichtigt, die

- flexible Arbeitszeiten im Sinne des § 14 Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) und des Abschnitt II des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vereinbart und
- den Monatswechsel von August 2014 auf September 2014 (d.h. vom 31. August 2014 auf den 1. September 2014) als Abrechnungstichtag gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 AZVO festgelegt haben.

Die auf dieser Grundlage ermittelten Daten ergeben sich aus der Anlage 1.

2. *Wie vielen Vollzeitäquivalenten entspricht das im August 2014 insgesamt gekappte Zeitguthaben gemäß Frage 1?*

Zur Ermittlung des Vollzeitäquivalents wurden die bei der Personalbedarfsberechnung zu Grunde gelegten durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeiten herangezogen. Danach entspricht ein nach Laufbahnen gewichtetes durchschnittliches Vollzeitäquivalent einer (Jahres-)Arbeitszeit von 1.592 Stunden. Die im August 2014 verfallenen Zeitguthaben in Höhe von insgesamt 2.237,14 Stunden entsprechen demnach 1,41 Vollzeitäquivalenten.

Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist Fehlanzeige einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Aachen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Ahaus	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Ahlen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Altena	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Arnberg	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Bad Berleburg	quartalsweise	60	4
Amtsgericht Bad Oeynhausen	halbjährlich am 01.05. und 01.12.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Beckum	monatlich	40	18
Amtsgericht Bergheim	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Bergisch Gladbach	monatlich	60	39
Amtsgericht Bielefeld	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Blomberg	monatlich	50	0
Amtsgericht Bocholt	jährlich am 31.12.	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Bochum	halbjährlich am 30.06. und 31.12.	20	Fehlanzeige
Amtsgericht Bonn	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Borken	monatlich	120	0
Amtsgericht Bottrop			Fehlanzeige
Amtsgericht Brakel			Fehlanzeige
Amtsgericht Brilon	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Brühl	halbjährlich am 31.05. und 30.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Bünde	halbjährlich am 01.06. und 01.12.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Castrop-Rauxel	monatlich	20	17
Amtsgericht Coesfeld	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Delbrück	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Detmold	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Dinslaken	halbjährlich am 28.02. und 31.08.	40	41
Amtsgericht Dorsten			Fehlanzeige
Amtsgericht Dortmund	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Duisburg	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Duisburg- Hamborn	28.02., 30.06., 31.10.	40	Fehlanzeige

Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist Fehlanzeige einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Duisburg-Ruhrort	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Dülmen	jährlich am 31.10.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Düren	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Düsseldorf	halbjährlich zum 30.06. und 31.12., demnächst zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres	20	Fehlanzeige
Amtsgericht Emmerich am Rhein	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Erkelenz	monatlich	40	43,72
Amtsgericht Eschweiler	monatlich	80	6
Amtsgericht Essen	quartalsweise zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Essen-Borbeck	monatlich	30	5
Amtsgericht Essen-Steele	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Euskirchen	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Geilenkirchen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Geldern	quartalsweise	15-60	Fehlanzeige
Amtsgericht Gelsenkirchen	halbjährlich	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Gelsenkirchen- Buer	quartalsweise	20	Fehlanzeige
Amtsgericht Gladbeck	monatlich	20	20
Amtsgericht Grevenbroich	jährlich am 31.03.	48	Fehlanzeige
Amtsgericht Gronau	monatlich	100	0
Amtsgericht Gummersbach	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Gütersloh	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Hagen	monatlich	30	50
Amtsgericht Halle (Westf.)	jährlich am 28.02.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Hamm	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Hattingen	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Heinsberg	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Herford	monatlich	20	4
Amtsgericht Herne	monatlich	20	28

Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist Fehlanzeige einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Herne-Wanne	monatlich	20	7
Amtsgericht Höxter	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Ibbenbüren	monatlich	30	21
Amtsgericht Iserlohn	monatlich	20	Fehlanzeige
Amtsgericht Jülich	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Kamen	halbjährlich am 31.03. und 30.09.	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Kempen	30.03., 30.07., 30.11.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Kerpen	halbjährlich am 30.06. und 30.12.	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Kleve	quartalsweise	20	Fehlanzeige
Amtsgericht Köln	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Königswinter	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Krefeld	monatlich	80	6,85
Amtsgericht Langenfeld	halbjährlich am 30.04. und 31.10.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Lemgo	monatlich	50	20
Amtsgericht Lennestadt	jährlich am 31.05.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Leverkusen	monatlich	40	51,65
Amtsgericht Lippstadt	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Lübbecke	monatlich	20	0
Amtsgericht Lüdenscheid			Fehlanzeige
Amtsgericht Lüdinghausen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Lünen	monatlich	30	10
Amtsgericht Marl	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Marsberg	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Medebach	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Meinerzhagen	monatlich	20	0
Amtsgericht Menden	monatlich	20	0
Amtsgericht Meschede	jährlich am 31.03.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Mettmann	halbjährlich am 31.05. und 30.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Minden	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Moers	monatlich	120	94
Amtsgericht Mönchengladbach	halbjährlich zum 01.06. und 01.12.	80	Fehlanzeige

Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist Fehlanzeige einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Mönchengladbach- Rheydt	halbjährlich am 31.03. und 30.09.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Monschau	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	jährlich am 01.03.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Münster	am 28.02. / 30.06. / 31.10. eines jeden Jahres	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Nettetal	monatlich	40	17
Amtsgericht Neuss	halbjährlich am 31.03. und 30.09.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Oberhausen	monatlich	40	93
Amtsgericht Olpe			Fehlanzeige
Amtsgericht Paderborn	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Plettenberg	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Rahden			Fehlanzeige
Amtsgericht Ratingen	am 31.03., 31.07. und 30.11.	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Recklinghausen	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Remscheid	jährlich am 31.05. und 30.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Rheda- Wiedenbrück	quartalsweise	20	Fehlanzeige
Amtsgericht Rheinbach	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Rheinberg	am 31.01., 30.04., 31.07., 31.10.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Rheine	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Schleiden	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Schmallenberg	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Schwelm	quartalsweise	50	Fehlanzeige
Amtsgericht Schwerte			Fehlanzeige
Amtsgericht Siegburg	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Siegen	jährlich am 31.05.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Soest			Fehlanzeige
Amtsgericht Solingen	monatlich	20	66
Amtsgericht Steinfurt	monatlich	40	1
Amtsgericht Tecklenburg	monatlich	20	0
Amtsgericht Unna	quartalsweise	60	Fehlanzeige

Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist Fehlanzeige einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Amtsgericht Velbert	halbjährlich am 31.05. und 30.11.	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Viersen	halbjährlich am 30.06. und 31.12.	30	Fehlanzeige
Amtsgericht Waldbröl	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Amtsgericht Warburg	monatlich	20	6
Amtsgericht Warendorf	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Warstein	monatlich	20	0
Amtsgericht Werl	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Amtsgericht Wermelskirchen	monatlich	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Wesel	monatlich	40	80
Amtsgericht Wetter			Fehlanzeige
Amtsgericht Wipperfürth	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Amtsgericht Witten	monatlich	20	0
Amtsgericht Wuppertal	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Aachen	monatlich	120	34,62
Arbeitsgericht Arnsberg	jährlich am 31.03.	60, 45, 30	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Bielefeld	monatlich	50	0
Arbeitsgericht Bocholt	jährlich am 31.12.	80	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Bochum	jährlich 31.03.	60	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Bonn	monatlich	120	0
Arbeitsgericht Detmold	monatlich	20	0
Arbeitsgericht Dortmund	01.12. jeden Jahres	50	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Duisburg	monatlich	40	0
Arbeitsgericht Düsseldorf	monatlich	40	10
Arbeitsgericht Essen	monatlich	35	0
Arbeitsgericht Gelsenkirchen	jährlich am 31.03.	60	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Hagen	monatlich	29	0
Arbeitsgericht Hamm	jährlich am 31.10.	40	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Herford	quartalsweise	80	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Herne	monatlich	39,50 (jeweils wöchentliche Arbeitszeit)	0
Arbeitsgericht Iserlohn	jährlich am 31.03.	max. bis z. Hälfte d. wöch. AZ	Fehlanzeige

Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist Fehlanzeige einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Arbeitsgericht Köln	monatlich	120	0
Arbeitsgericht Krefeld	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Minden	monatlich	80	0
Arbeitsgericht Mönchengladbach	monatlich	40	0
Arbeitsgericht Münster	monatlich		0
Arbeitsgericht Oberhausen			Fehlanzeige
Arbeitsgericht Paderborn	jährlich am 31.03.	60	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Rheine	monatlich	120	0
Arbeitsgericht Siegburg	jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11.d.J.	80	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Siegen	jährlich am 31.03.	30 bei Vollzeit (bei Teilzeit 0,75 x wöchentl. Arbeitsstd.)	Fehlanzeige
Arbeitsgericht Solingen	monatlich	20	0
Arbeitsgericht Wesel	monatlich	30	0
Arbeitsgericht Wuppertal	monatlich	20	0
Finanzgericht Düsseldorf	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Finanzgericht Köln	quartalsweise	56	Fehlanzeige
Finanzgericht Münster	Ende jedes geraden Monats	20	0
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf	monatlich	60	65
Generalstaatsanwaltschaft Hamm	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Generalstaatsanwaltschaft Köln	vierteljährlich am 28.02., 30.05., 31.08. sowie 30.11.	60	0
Landesarbeitsgericht Düsseldorf	monatlich	40	1
Landesarbeitsgericht Hamm	jährlich am 31.03.	120	Fehlanzeige
Landesarbeitsgericht Köln	jeweils zum 28.02., 31.05., 31.08., 30.11. d.J.	40	26,85
Landessozialgericht NRW	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Landgericht Aachen	quartalsweise	40	Fehlanzeige

Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist Fehlanzeige einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Landgericht Arnberg	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Landgericht Bielefeld	quartalsweise	40 / 60	Fehlanzeige
Landgericht Bochum	jeden geraden Monat	20	0
Landgericht Bonn	quartalsweise	120	Fehlanzeige
Landgericht Detmold			Fehlanzeige
Landgericht Dortmund	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Landgericht Duisburg	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Landgericht Düsseldorf	eD: halbjährlich; übrige Dienstzweige: quartalsweise	20	Fehlanzeige
Landgericht Essen	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Landgericht Hagen	monatlich	20	45
Landgericht Kleve	quartalsweise	20	Fehlanzeige
Landgericht Köln	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Landgericht Krefeld	monatlich	120	0
Landgericht Mönchengladbach	monatlich	80	188
Landgericht Münster	monatlich	20	0
Landgericht Paderborn	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Landgericht Siegen	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Landgericht Wuppertal	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Oberlandesgericht Düsseldorf	jährlich am 31.03.	40	Fehlanzeige
Oberlandesgericht Hamm	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Oberlandesgericht Köln	quartalsweise zum 28.02.,31.05.,31.08.,30.11.	60	38
Oberverwaltungsgericht	monatlich	60	63,87
Sozialgericht Aachen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Sozialgericht Detmold	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Sozialgericht Dortmund	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Sozialgericht Duisburg	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Sozialgericht Düsseldorf	quartalsweise	40, 30, 20	Fehlanzeige
Sozialgericht Gelsenkirchen	quartalsweise	40, 35, 30, 25, 20	Fehlanzeige

Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist Fehlanzeige einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 kein Abrechnungsstichtag ist.
Sozialgericht Köln	quartalsweise	40, 20	Fehlanzeige
Sozialgericht Münster	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Aachen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Arnberg	monatlich	40	0
Staatsanwaltschaft Bielefeld	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Bochum	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Bonn	monatlich	40	282
Staatsanwaltschaft Detmold	quartalsweise	50	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Dortmund	quartalsweise	50	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Duisburg	monatlich	30	109
Staatsanwaltschaft Düsseldorf	monatlich	30	239
Staatsanwaltschaft Essen	quartalsweise	30	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Hagen	monatlich	20 bei Vollzeit; bei Teilzeit anteilig der Teilzeitkürzung	64
Staatsanwaltschaft Kleve	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Köln	jeden geraden Monat	40	134,58
Staatsanwaltschaft Krefeld	monatlich	40	13
Staatsanwaltschaft Mönchengladbach	monatlich	60	9
Staatsanwaltschaft Münster	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Paderborn	jährlich am 31.03.	40	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Siegen	quartalsweise	60	Fehlanzeige
Staatsanwaltschaft Wuppertal	monatlich	60	136
Verwaltungsgericht Aachen	quartalsweise	40	Fehlanzeige
Verwaltungsgericht Arnberg	alle 3 Monate zum 01.03.,01.06., 01.09. und 01.12.	40	0

Anlage 1

Gericht/ Behörde	Abrechnungs- zeitraum bzw. -stichtag	Kappungsgrenze Zeitguthaben in Stunden	Saldiertes Zeitguthaben in Stunden, soweit es zum Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 die Kappungsgrenze übersteigt und gem. § 14 Abs. 5 Satz 3 AZVO verfällt
Erläuterungen	z.B. monatl., jeden geraden Monat, jeden ungeraden Monat, quartalsweise, jährlich am xx.xx.	z.B. 40 , 80 , 120	Hier ist Fehlanzeige einzutragen, wenn keine flexible Arbeitszeit vereinbart wurde oder der Tageswechsel 31.08.2014/01.09.2014 kein Abrechnungstichtag ist.
Verwaltungsgericht Düsseldorf	monatlich	40	29
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	monatlich	40	0
Verwaltungsgericht Köln	monatlich	40	0
Verwaltungsgericht Minden	monatlich	20	0
Verwaltungsgericht Münster	monatlich	30	0
Summe			2.237,14